

Liebe Gäste und Freunde des Wieshof,

wir freuen uns, dass wir euch bei uns begrüßen dürfen!

**Für einen sorgenfreien Aufenthalt bitten wir euch, folgende Punkte zu beachten:**

- Bitte **mehrmals täglich Hände waschen** (mind. 30 Sekunden lang) **und desinfizieren** – **Desinfektionsmittelständer in allen Eingangsbereichen**
- **Es besteht keine Maskenpflicht mehr** – **jeder darf selbst entscheiden, ob eine Maske getragen wird oder nicht.**
- Die Bettwäsche, Handtücher und Geschirrtücher werden **mit desinfizierendem Waschmittel gewaschen.**
- Haltet einen **Mindestabstand von 1m** zu anderen Gästen
- Händeschütteln, Umarmungen und Körperkontakt vermeiden
- **Niesen und Husten** in die **Armbeuge** oder in ein Taschentuch
- Um Kontakte zu anderen Frühstücksgästen zu reduzieren bieten wir diesen Winter kein Frühstücksbuffet an, wir bereiten wir euch gerne einen **Frühstückskorb** vor, den wir euch **zu eurem Appartement liefern** oder ihr **an der Rezeption abholen** könnt. **Brötchenservice** ist ebenfalls möglich.
- **Alle Mitarbeiter sind geimpft!** SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

**Für alle Bereiche gilt die 2-G-Regel: Gäste haben Zutritt, wenn Sie geimpft oder genesen sind.**

**Es muss aber keine FFP-2 Maske getragen werden.**

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.** Kinder benötigen daher keinen eigenen G-Nachweis, um mit ihren Eltern ins Restaurant gehen zu dürfen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt etwa ins Restaurant oder Kino. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

### **Genesen**

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

### **Geimpft**

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (zB. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

### **Immunsierung durch zwei Teilimpfungen**

- Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.
- Immunsierung durch eine Impfung:
- Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

### **Immunsierung durch Impfung von Genesenen**

- Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

#### **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**

- Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
- Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage

#### **Was gilt für Personen, die erst eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben (unvollständige Impfserie)?**

Für Personen, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2-G-Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.

#### **Gilt nun wieder eine allgemeine Maskenpflicht?**

**Ja. Überall dort, wo kein 2-G-Nachweis vorgeschrieben ist,** muss wieder eine FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt daher neben öffentlichen Verkehrsmitteln und dem lebensnotwendigen Handel auch für den nicht-lebensnotwendigen Handel sowie für Kund:innenbereiche, Museen und Bibliotheken.

**DANKE** für eure Mithilfe – für einen sorgenfreien und entspannten Aufenthalt bei uns am Wieshof!

Für auftretende Fragen oder falls ihr noch unsicher seid, kontaktiert uns!

## Heidi & Toni mit Familie